

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 10/1997

Düsseldorf, 23.06.1997

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 2 Terminplan für die Durchführung der Zuwahl zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät innerhalb der Gruppe der Studierenden

Seite 3 Bekanntmachung für die Zuwahl zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät innerhalb der Gruppe der Studierenden

in der Zeit vom 24.11. bis 26.11.1997

jur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Amfliche Bekannntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Publikationsort: Düsseldorf, den 1. Juli 1997

Düsseldorf, den 1. Juli 1997

Nr. 1/1997

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 2
Ankündigung für die Durchführung der Prüfungen zum Erlangen
der ersten Fachprüfung innerhalb der Gruppe der Studenten
der ersten Jahrgangsstufe

Seite 3
Ankündigung für die Zulassung zum Fachprüfungsausschuss
innerhalb der Gruppe der Studenten

In der Zeit vom 24. Juli bis 28. Juli 1997

Rektor
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

[Handwritten signature]

Terminplan

für die Durchführung der Zuwahl zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät innerhalb der Gruppe der Studierenden

- a) Einreichung der Wahlvorschläge/Kandidaturen: bis zum 24.10.1997 (Freitag)
- e) Auslage beanstandeter Wahlvorschläge/Kandidaturen: ab 27.10.1997, 11.00 Uhr (Montag)
- f) Korrektur von beanstandeten Wahlvorschlägen/Kandidaturen: bis zum 30.10.1997 (Donnerstag)
- g) Bekanntgabe der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge/Kandidaturen: 14.11.1997 (Freitag)
- h) Beantragung der Briefwahl: bis zum 17.11.1997 (Montag)
- i) Durchführung der Urnenwahl: 24. bis 26.11.1997, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Montag bis Mittwoch)
- j) Rücksendung von Briefwahlstimmen: bis zum 26.11.1997, 15.00 Uhr - Eingangstermin beim Wahlausschuß - (Mittwoch)

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
(Telefon: 81-12434, 81-15140 und 81-14701)

zur die Durchführung der Prüfung zum Fachlehrer der Landwirtschaftlichen Fakultät
halb der Gruppe der Studierenden

1. Einreichung der Anmeldebücher
Freitag

2. Ausgabe der Anmeldebücher
Dienstag

3. Kontrolle der Anmeldebücher
Dienstag

4. Bekanntgabe der als gültig zugelassenen Teilnehmer
Freitag

5. Einreichung der Arbeiten bis zum 11.11.1997
Dienstag

6. Einreichung der Arbeiten bis zum 11.11.1997
Dienstag

7. Rückmeldung von Bewerbern
Dienstag

-Die Anträge der Bewerber des Fachlehrerlehrganges

Universitätsweg, Abt. 1, Gebäude 10 11

Universitätsstr. 1

40225 Düsseldorf

(Telefon: 87-1234, 87-1235 und 87-1236)

Düsseldorf, den 23.06.1997
Tel.: 15140

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Zuwahl zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät innerhalb der Gruppe der Studierenden gemäß § 18 Abs. 5 i.V.m. § 12 der nachstehend bezeichneten Wahlordnung

Bei der Durchführung der Gremienwahlen vom 16.06. bis 18.06.1997 wurde für den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät (Gruppe der Studierenden) kein Wahlvorschlag eingereicht

Gemäß § 18 Abs. 5 i.V.m. § 12 Wahlordnung (WO) ist daher eine Zuwahl erforderlich.

In der Zeit vom 24.11. bis 26.11.1997 wird auf der Grundlage der Ordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien der Fakultäten sowie für die Bestellung der beratend Mitwirkenden der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 2 Grundordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.11.1989 (Nr. 7/1989) die

Zuwahl zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät innerhalb der Gruppe der Studierenden

gemäß §§ 23, 21 und 28 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) durchgeführt.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät umfaßt innerhalb der Gruppe der Studierenden 3 Mitglieder.

Die noch zu wählenden Mitglieder des Gremiums werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

Die Zugehörigkeit zu der Gruppe bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1 UG i.V.m. dem §§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und 124 Abs. 7 UG.

Die Amtszeit der noch zu wählenden Mitglieder endet am 30.09.1998 (§ 23 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 5 Satz 2 UG).

Der Vorsitzende des gemeinsamen Verwaltungsausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Zukunft zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät (nach
dem von der Gruppe der Studierenden gemäß § 18 Abs. 2 i.V.m. § 12 des Gesetzes
nicht beschlossenen Wahlprogramm)

Bei der Durchführung der Gemeinwahlen vom 18.02. bis 18.03.1997 wurde für
den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät (Gruppe der Studierenden) kein Wahl-
vorhaben eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 5 i.V.m. § 12 Verfassung (VfV) ist daher eine Zukunftswahl
nicht erforderlich.

In der Zeit vom 24.11. bis 24.12.1997 wird an der Gesamtsitzung der Sitzung für die
Wahl zu den zentralen Gremien und Gremien der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf, für die Wahlen zu den zentralen Gremien und Gremien der Fakultät
sowie für die Bestätigung der dortigen Kandidaten der zweiten Gruppe
gemäß § 15 Abs. 2 Grundgesetz, verhandelt. In der Anhörung-Bekanntma-
chungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.11.1997 (Nr. 71/97)

Zukunft zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät innerhalb der Gruppe der Stu-
dierenden
Gemäß § 12 Abs. 2 i.V.m. § 12 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-
Westfalen (UG) durchgeführte

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät enthält innerhalb der Gruppe der Stu-
dierenden 5 Mitglieder

Die noch zu wählenden Mitglieder des Gremiums werden in unmittelbarer, freier
gleicher und gemeinsamer Wahl gewählt. Die Verhandlung ist rechtsverbindlich.

Die Zugehörigkeit zu der Gruppe bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 UG i.V.m.
dem §§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und 12 Abs. 1 UG.

Die Amtszeit der noch zu wählenden Mitglieder endet am 30.09.1998 (§ 12 Abs. 2
i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 2 UG).

Der vom Senat für die Durchführung der Hauptwahl gebildete Ausschuß (siehe Seite 4 der Wahlbekanntmachung für die Durchführung der Wahlen im Sommersemester 1997, Amtliche Bekanntmachung Nr. 3/1997 vom 20.03.1997) ist ebenfalls für die Durchführung der Zuwahl zuständig.

Wahlberechtigt und wählbar bei der Zuwahl zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät sind die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

Diese Voraussetzung muß bereits zur Hauptwahl erfüllt gewesen sein.

Gemäß § 12 Wahlordnung erfolgt die Zuwahl auf der Grundlage der für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnisse. Wahlberechtigt ist deshalb diejenige bzw. derjenige, die bzw. der in den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen als Wählerin bzw. Wähler geführt ist.

Hinsichtlich wahlberechtigter Mitglieder, die mehreren Mitgliedergruppen oder Fakultäten angehören, gilt die für die Hauptwahl getroffene Zuordnung zu einer Gruppe oder Fakultät fort.

Die Zuwahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 17.11.1997 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muß spätestens bis zum 26.11.1997, 15.00 Uhr bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingegangen sein. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl findet vom 24.11. bis 26.11.1997 in dem nachstehend aufgeführten Wahllokal zu den angegebenen Zeiten statt:

Juridicum (Gebäude 24.91)
Ebene U 1, Raum 11
24.11.-26.11.1997
von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler den gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Darüber hinaus soll der Studierendenausweis vorgelegt werden. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, daß das betroffene Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die der Gruppe zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der vom Senat für die Durchführung der Hauptwahl gebildete Ausschuss teilte
Satz 4 der Wahlverordnung für die Durchführung der Wahl im Sommer-
semester 1997, Artikel 6, Bestimmung Nr. 3 (1997 vom 20.03.1997) mit, dass
falls für die Durchführung der Wahlzustände

Veränderungen und Wähler bei der Wahl zum Fakultätsrat der juristischen Fa-
kultät sind die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studien-
gang eingeschrieben sind.
Diese Voraussetzung wird bereits zur Hauptwahl erfüllt gewesen sein.

Gemäß § 12 Wahlordnung erfolgt die Wahl an der Erziehung der 10. bis
Hauptwahl eingetragten Wahlberechtigten. Wahlberechtigt ist ein Student, der
angehört, der oder die in dem für die Hauptwahl bestimmten Wahlkreis
eingetragen ist. Wahlkreis bzw. Wahlkreisnummer ist

historisch weiberechtigt. Mitglieder der jeweiligen Fakultätengruppen
oder Fakultäten angeben, die die für die Hauptwahl gebildete Wahlordnung
in einer Gruppe oder Fakultät für

Die Wahl erfolgt als Wahlkreis. Wahlkreis ist auf Antrag zulässig. Eine Wahl-
ordnung wird nicht verändert.

Außer auf Wahlkreis ist nur stattdessen, wenn die Wahlordnung die zum
17.11.1997 beim Wahlbezirk (Anschluß siehe unten) eingetragenen sind.
Der Wahlkreis muß spätestens zum 25.11.1997, 18:00 Uhr bei der Urwahl-
abstimmung (Gebäude 107) eingegangen sein. Bei Rückmeldung der
Wahlberechtigten kann insbesondere auch von der Hauptwahl sowie von dem
am Eingang zum Gebäude 107 befindlichen Wahlberechtigten Gebäuden
gemeint werden.

Die Urwahl findet am 25.11.1997, 18:00 Uhr im Gebäude 107 und außerhalb
des Wahlkreises zu den angegebenen Zeiten statt.

Wahlkreis (Gebäude 107)
Ebene 11, Raum 11
25.11.1997
von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bei der Stimmabgabe hat die Wahlkreisnummer der Urwahl den Namen Fakultät-
gruppe oder einer anderen geeigneten Einrichtung mit Angabe der Wahlkreis-
nummer. Hierbei soll der Stimmabgabeweis angegeben werden. Die Stimmab-
gabe wird im Wahlkreisverzeichnis vermerkt. Wird bei der Stimmabgabe kein
Wahlkreis angegeben, wird die Wahlkreisnummer der Fakultät angegeben. Die
das Stimmabgaberecht von der Urwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die
Wahlkreisnummer anzugeben.

Da der Gruppe zur Verfügung stehen. Die Wahlkreisnummer der Gruppe der für
sonstigen Wahlkreiswahl vorgesehen. Jede bzw. jeder Wahlberechtigten hat eine
Stimme.

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen. Bei der personalisierten Verhältniswahl sind für die Einreichung der Wahlvorschläge folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der auf jeder Liste aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten soll mindestens 3 betragen.
2. Die Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine(n) für die Liste Verantwortliche(n),
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort - keine Gremienbezeichnung möglich -,
 - d) Name, Vorname, Privatanschrift,
 - e) die Matrikelnummer.

Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf nur jeweils auf einer Liste geführt werden.

Die Listenwahlvorschläge sind bis zum **24.10.1997** beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge werden ab dem **27.10.1997, 11.00 Uhr** im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 42 zum Zweck der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem **30.10.1997** ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am **14.11.1997** die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 und an der Anschlagtafel des Dekanates der Juristischen Fakultät bekannt. Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuß durch Los.

Nach Abschluß der Zuwahl ermittelt der Wahlausschuß das Wahlergebnis, stellt es fest und macht es hochschulöffentlich durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 und an der Anschlagtafel im Dekanat bekannt. Die Zuwahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte und jede bzw. jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich

Jedes Wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder andere Mit-
glieder seiner Gruppe zur Wahlvorhersage. Bei der personellierten Verteilung
nennen sich für die Einreichung der Wahlvorhersage folgende Regelungen
zu beachten:

1. Die Wahl für jede Liste aufgeführten Kandidaten und Kandidaten soll
mindestens 3 betragen.

2. Die Wahlvorhersage müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name(n) der/die Liste Wahlvorhersager
- b) Bezeichnung der Gruppe
- c) ein kennzeichnendes Stichwort - keine Übersetzungswahlmöglichkeit
- d) Name-Vorname, Platznummer
- e) die Platznummer

Jede Kandidat bzw. jeder Kandidat darf nur jeweils auf einer Liste geführt wer-
den.

Die Wahlvorhersagen sind bis zum 24.10.1997 beim Wahlzentrall (Ausschuss
siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung
jeder Kandidat bzw. jedes Kandidaten vorzulegen, sind eventuelle Wahl-
hilfen nicht (zwingend) einzureichen. Wahlvorhersagen können nicht zurück-
genommen werden. Geprüft werden können, wenn in einer Wahlvorhersage
nennung ist. Es wird empfohlen Wahlvorschlag zur Erklärung von Wahlvorschlag
den die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen zu beachten. Diese Vor-
drucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlzentrums besorgt und Teil-
weise für andere Zwecke verwendet werden.

Der Wahlzentrall prüft die Einhaltung angegebener Wahlvorschriften. Eine
Anforderung dieser Art Anforderungen nicht, so weist er die unter Angabe von
Gründen zurück. Die beantragten Wahlvorhersagen werden am
24.10.1997, 11:00 Uhr im Verwaltungsgebäude 18.11, Ebene 01, Raum 42
zum Zweck der unverzüglichen Kontrolle ausgestellt. Nach dem 24.10.1997
ist die Korrektur der Wahlvorhersagen ausgeschlossen.

Der Wahlzentrall gibt spätestens am 14.11.1997 die als gültig eingetragenen
Wahlvorhersagen bescheidlich durch Auszug in der Amtszeit der
Büro 18.11 und an der Geschäftsstelle des Dezernats der Landeswahlkommission
bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorhersagen in der Wahlordnung einer
Liste der Wahlzentrall durch 1 bis

Nach Abschluss der Wahlprüfung der Wahlzentrall die Wahlzentrall stellt
es fest und macht es bescheidlich durch Auszug an der Amtszeit der
Gebäude 18.11 und an der Geschäftsstelle im Dezernat bekannt. Die Zuweisung der
der Bekanntgabe der Reihenfolge unterschiedlicher Wahlvorhersagen
gegenüber die Reihenfolge der Wahlzentrall eine jede Wahlzentrall und
den bzw. jeder Wahlzentrall sind am 14.11.1997 nach Bekanntgabe
durch der Wahlzentrall beim Wahlzentrall (Ausschuss siehe unten) schriftlich

oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung beim Wahlausschuß angefordert werden. Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 81-12434, 81-15140 und 81-14701.

Der Vorsitzende
des gemeinsamen Wahlausschusses
- Czyperek -

oder zur Niederschrift Einspruch erhoben. Über den Einspruch entscheidet der
Ersatz der Gründe eines Berichtes des Wahlprüfungsausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Man-
date, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmun-
gen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verlust des
Wahlrechts beeinträchtigt werden könnte.

Bei Bedarf kann die Wahlprüfung beim Wahlprüfungsamt angefordert werden. Die
Ansprüche des Geschäftsbereichs des Wahlprüfungsausschusses.

Universitätsverwaltung, Abteilung 1, Postfach 10 15
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erhält Auskunft unter der Telefonnummer 021-1494-57
15140 und 81-14701.

Der Wahlprüfungs-
ausschuss
Düsseldorf